

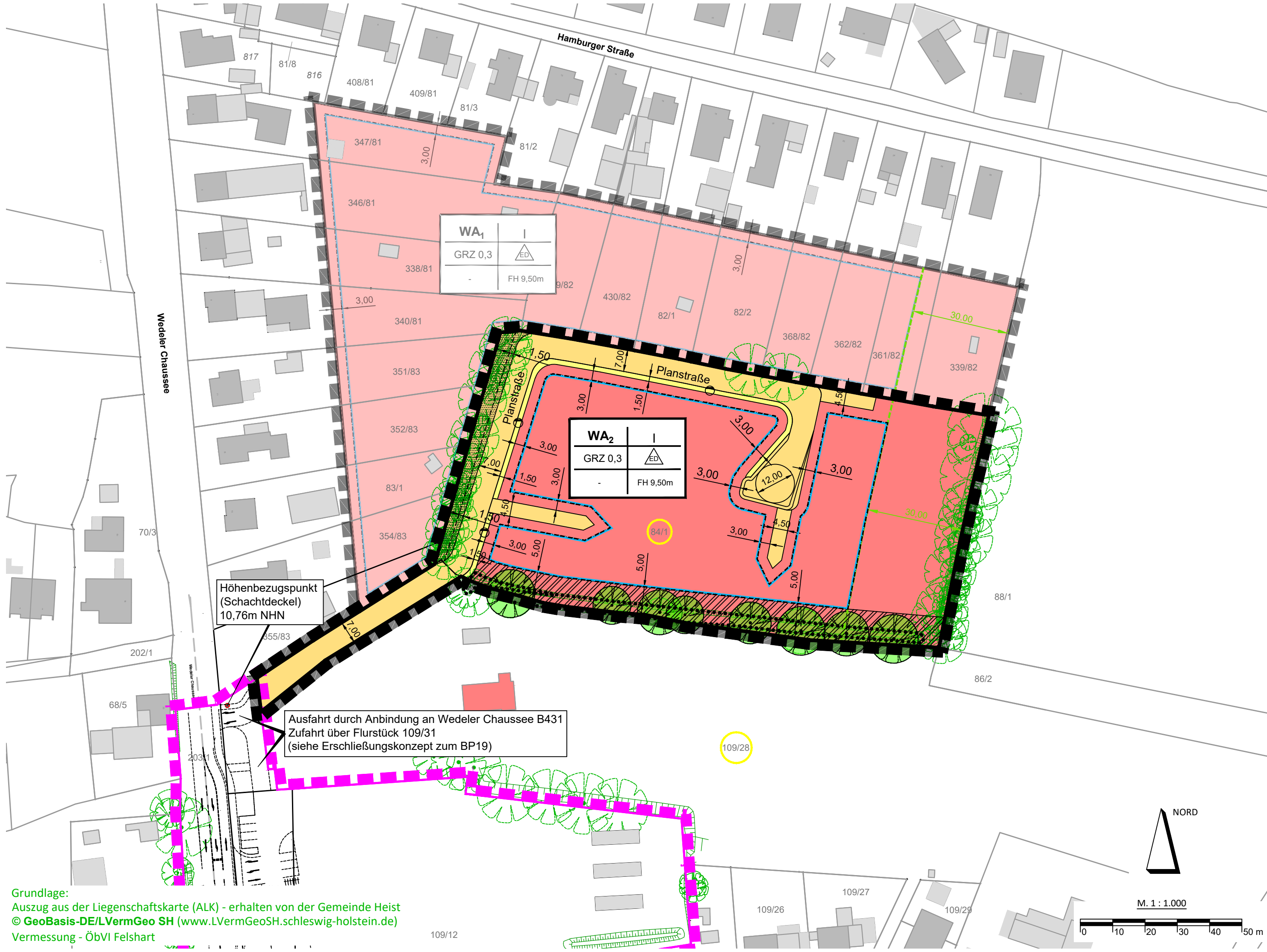
SATZUNG DER GEMEINDE HEIST ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20 - 1. ÄNDERUNG "FRIEDHOFSERSATZFLÄCHE"

FÜR DAS GEBIET: "ÖSTLICH DER WEDELER CHAUSSEE, SÜDLICH DER HAMBURGER STRASSE, NÖRDLICH DES HEIDEWEGS", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Heist
Gemarkung: Heist
Flur: 3
Flurstücke: 84/1 , teilweise 109/28
Maßstab: 1 : 1.000

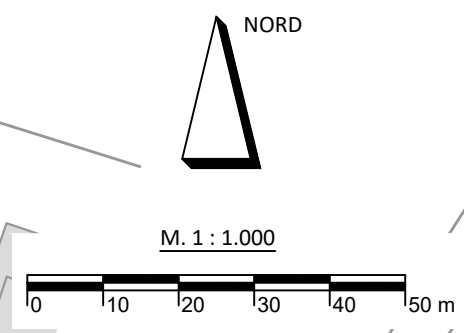
TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1.000

RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)



Grundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK) - erhalten von der Gemeinde Heist
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Vermessung - ÖbVI Felshart

Ausfahrt durch Anbindung an Wedeler Chaussee B431
Zufahrt über Flurstück 109/31
(siehe Erschließungskonzept zum BP19)



ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
[Symbol]	1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)
[Symbol]	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
[Symbol]	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
[Symbol]	3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
[Symbol]	6. VERKEHRSFLÄCHEN
[Symbol]	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
[Symbol]	13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
[Symbol]	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
[Symbol]	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
[Symbol]	FLURSTÜCKSGRENZEN
[Symbol]	MASSZAHLEN IN METERN
[Symbol]	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN MIT HAUSNUMMERN
[Symbol]	WALDABSTANDSFLÄCHEN (30M)
[Symbol]	BEZUGSPUNKT HÖHE 10,76 m NHN
[Symbol]	VORHANDENE BÄUME
[Symbol]	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
[Symbol]	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
[Symbol]	GRUNDFLÄCHENZAHLE
[Symbol]	BAUWEISE
[Symbol]	FIRSTHÖHE - MAXIMUM IN METERN

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die unveränderten Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.1 Erhaltung Knickfunktionen - Zur Erhaltung des Knicks und seiner Funktionen sind die Gehölze zwischen den Überhältern (Überhälter sind die 8 Bäume auf dem Knickabschnitt, die im B-Plan Nr. 20 als zu erhaltend festgesetzt sind) in einem Rhythmus von 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen. Dieses auf den Stock setzen, ist das Abschneiden der Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag (Austriebsstelle nach dem vorangehenden Rückschnitt). Heckenartiger Rückschnitt ist nicht zulässig.

1.2 Wurzelschützende Maßnahmen - Der Bau von Zuwegungen innerhalb der Kronentraufbereiche der vorhandenen Bäume im Bereich der Öffentlichen Verkehrsfläche - Straßengleitgrün ist nur mit wurzelschützenden Maßnahmen zulässig.

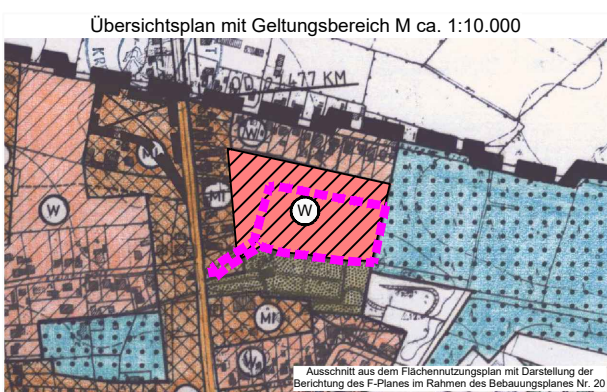
VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.06.2022.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.07.2022 bis zum 11.07.2022 erfolgt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2022 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 20.06.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.07.2022 bis 12.08.2022 während folgender Zeiten:
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 04.07.2022 bis 11.07.2022 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-guns.de“ ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 04.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Heist, den
(Bürgermeister)
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Pinneberg, den
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.10.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 14.11.2022 bis 21.11.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Heist, den
(Bürgermeister)
- Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 14.11.2022 bis 21.11.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 22.11.2022 in Kraft getreten.
Heist, den 23.11.2022
(Bürgermeister)

Authentizitätsnachweis/ Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Heist übereinstimmt.

Auf Anfrage beim Amt Geest und Marsch Südholstein Fachbereich Bauen und Liegenschaften kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.



SATZUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 20 - 1. ÄNDERUNG
GEMEINDE HEIST

Bearbeitet:
MÖLLER-PLAN
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919220
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de
Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss